



Reglement über die Bootsstationierung (Bootsstationierungsreglement)

Geändert an der Gemeindeversammlung vom 15.02.2008
In Kraft ab 01. März 2008

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 15.02.2008

1. Geltungsbereich

Gebiet

1.01 Das Bootsstationierungsreglement gilt für die Benützung sämtlicher von der Politischen Gemeinde Mammern betriebenen Anlagen. Sein Geltungsbereich umfasst insbesondere alle in diesem Gebiet befindlichen Einrichtungen und vom Kanton Thurgau gemäss Konzession zugeteilten Wasserliegeplätze, die in irgendwelcher Weise dem Bootsverkehr dienen. Es sind dies: vom Kanton zugeteilte Bojenfelder, Einzelbojen auf dem Gemeindegebiet, gemeindeeigene Anlagen beim Landungssteg und alle weiteren öffentlichen Seezugänge (Schlipf). Im Weiteren sind die Vorschriften der Bodensee-Schiffahrtsverordnung uneingeschränkt zu befolgen. Allfällige Verstösse gegen diese Vorschriften können zum Bootsplatzentzug führen.

Benutzer

1.02 Wer die Einrichtungen benutzt, hat sich an die Bestimmungen dieses Bootsstationierungsreglementes zu halten.

2. Organe und Zuständigkeiten

Politische Gemeinde

2.01 Die Politische Gemeinde Mammern betreibt als Eigentümerin die Steganlage und als Konzessionsnehmerin die Wasserliegeplätze. Sie räumt über Teile der Anlage und über Wasserliegeplätze Nutzungsrechte ein.

Gemeinderat

2.02 Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Mammern hat die Aufsicht über die Anlagen und Einrichtungen.

Bojenkommission

2.03 Zur Durchführung dieser Aufgaben wird vom Gemeinderat eine Bojenkommission eingesetzt. Sie umfasst fünf Mitglieder aus dem folgenden Personenkreis:

- 2 Gemeinderatsmitglieder (diese stellen den Präsidenten/ die Präsidentin)
- dem Gemeindeschreiber/der Gemeindeschreiberin (von Amtes wegen Kommissionsmitglied)
- dem Hafенmeister
- einem Vertreter des Segelvereins Mammern mit Wohnsitz ausserhalb von Mammern

Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Unselbständige Aufgaben

2.04 Die Bojenkommission stellt Antrag an den Gemeinderat über:

- Erlass und Änderungen der Tarifordnung und des Bootsstationierungsreglementes
- Budget für das kommende Jahr
- Festlegung der Bedingungen in den Nutzerverträgen
- weitere Geschäfte die nicht in die Kompetenz der Bojenkommission fallen.

Selbständige Aufgaben

2.05 Folgende Aufgaben erledigt die Bojenkommission selbständig:

- Verwaltung der Bootsliegeplätze und übrige Plätze
- Führung der Wartelisten
- Zuteilen und Aufheben von Nutzungsrechten über Wasserliegeplätze und übrige Plätze
- Platzumteilungen
- Kontrolle über die Einhaltung des Bootsstationierungsreglementes im ganzen Geltungsbereich.
- In dringenden Fällen entscheiden zwei Mitglieder der Bojenkommission mit dem Hafенmeister. Die Kommission muss bei nächster Gelegenheit über solche Entscheide informiert werden.
- Sonderregelungen gemäss Ziffern 3.20 und 4.02

Hafenmeister

2.06 Der Hafenmeister sorgt im ganzen Geltungsbereich für einen reibungslosen Betrieb und ist beauftragt, allen Benützern die notwendigen Anweisungen zu erteilen und durchzusetzen. Werden Vorschriften oder Anweisungen nicht beachtet, meldet er dies der Bojenkommission.

Gemeindekanzlei

2.07 Die Gemeindekanzlei führt nach den Angaben des Hafenmeisters ein Verzeichnis der gemeindeeigenen Boots- und Trockenplätze. Kanzlei und Hafenmeister besorgen die anfallenden administrativen Arbeiten im Verkehr mit den Bootsbesitzern selbständig.

Gelöscht: ¶

3. Benützung

Grundsatz

3.01 Alle Benützer haben den Anordnungen des Hafenmeisters Folge zu leisten.

Haftung

3.02 Die Benützung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Bojengeschirr sowie die Anbindevorrichtungen sind Sache des Platznutzers.

Liegeplätze für Gäste

3.03 Im Sinne der Tourismusförderung achtet der Hafenmeister darauf, dass Gastplätze zur Verfügung stehen.

Gebiete

3.04 Die Anlagen werden wie folgt eingeteilt:

- a) Steganlage Landungssteg
- b) Trockenplätze Claudon-Wiese
- c) Gondelplätze Schiffhorn
- d) Bojenfeld
- f) Übrige Liegeplätze im Gemeindegebiet
- g) Anlagen beim Landungssteg
- h) Schlipfe an den Ufern

Anmeldung

3.05 Bewerber für Bootsplätze müssen ein schriftliches Gesuch einreichen. Für die Aufführung auf der Warteliste wird eine jährliche Bearbeitungsgebühr verlangt.

Warteliste (Bojenfeld, Gondelplätze)

3.06 Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber auf die entsprechende Warteliste gesetzt. Es bestehen momentan folgende Wartelisten: Bojenfeld: Bojen Einwohner, Bojen Auswärtige, Steganlage Landungssteg (nur für Einwohner). Einwohner haben grundsätzlich Vorrang vor Auswärtigen. Der Platz auf der Warteliste richtet sich nach dem Eingangsdatum der Anmeldung.

Verlegt ein Einwohner der Politischen Gemeinde Mammern, welcher sich auf der Liste Bojen Einwohner befindet, seinen steuerrechtlichen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, so wird er ersatzlos von der Warteliste gestrichen.

Zuteilung

3.07 Die Bojenkommission teilt die frei werdenden Liegeplätze aufgrund der Wartelisten zu. Eine Zuteilung kann nur erfolgen, wenn sich das Boot aufgrund seiner Masse oder des Gewichtes für den frei werdenden Liegeplatz eignet.

Bei der Vergabe von freien Plätzen haben grundsätzlich Bewerber mit primärem Steuersitz in Mammern Vorrang. Ein Anspruch auf eine Zuteilung besteht jedoch nicht und kann auch nicht in irgendeiner Weise daraus abgeleitet werden.

Nutzungsvertrag

- 3.08 Die Politische Gemeinde Mammern gewährt nach der Zuteilung des Platzes dem Bootseigner ein Nutzungsrecht für den bezeichneten Platz mit dem definierten Boot in Form eines Vertrages.

Nutzungstarif

- 3.09 Die von der Bojenkommission angewendeten Kostentarife unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Nutzer/Eigner

- 3.10 Die Uebertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte (Untervermietung) ist untersagt. Liegeplatzhalter (Vertragspartner) und Bootseigner müssen über die ganze Vertragsdauer identisch sein. Der Liegeplatzhalter muss als Halter in den kantonalen Bootszulassungspapieren vermerkt sein. Ebenfalls muss er im Besitze eines, für den registrierten Schiffstyp gültigen Schiffsführer-ausweises der entsprechenden Kategorie sein. Eine Weitergabe des Bootsplatzes ist nur im Rahmen der regulären Warteliste möglich. Auf schriftlichen Antrag hin kann die Bojenkommission einen Liegeplatz an direkte Nachkommen oder Ehepartner weiter geben.

Wird ein Boot von mehreren Personen oder Parteien über einen längeren Zeitraum regelmässig genutzt, müssen der Bojenkommission die Namen und Adressen der Mitbenutzer schriftlich bekannt gegeben werden.

Kündigung

- 3.11 Beide Parteien können das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten jeweils bis spätestens am 30. September auf Ende Dezember kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Kündigungen seitens der Politischen Gemeinde werden begründet.

Bei grobem Fehlverhalten seitens des Platznutzers kann die Boje durch die Gemeinde fristlos gekündigt werden.

Wegzug

- 3.12 Gibt ein Nutzer seinen Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Mammern auf, zahlt er anteilmässig die Platzgebühren als auswärtiger Nutzer. Wer vor Ablauf von 5 Jahren Nutzungsdauer von Mammern wegzieht, verliert den zugeteilten Bootsplatz auf Ende Saison, wenn er diesen aufgrund einer Privilegierung gemäss Ziffer 3.06/3.07 erhalten hat.

Bootswechsel

- 3.13 Der Liegeplatz darf nur mit dem angemeldeten Boot belegt werden. Beim Kauf eines grösseren Schiffes besteht kein Anspruch auf einen andern Liegeplatz oder dessen Tolerierung am bisherigen Platz. Jeder Bootswechsel ist im Voraus dem Hafenmeister zu melden. Der Hafenmeister seinerseits informiert die Bojenkommission.

Platzentzug

- 3.14 Bei wiederholten Verstössen gegen das Bootsstationierungsreglement oder gegen Anweisungen des Hafenmeisters sowie bei Nichtbezahlung der Nutzungsgebühren wird der Bootsplatz durch die Bojenkommission fristlos und entschädigungslos entzogen.

Platzbelegung

- 3.15 Nichtbelegte Bojenplätze werden als Gastplätze benützt. Bei vorübergehender Abwesenheit ist das Datum der Rückkehr dem Hafenmeister bekannt zu geben. Wird ein Liegeplatz vorübergehend nicht benutzt, verfügt der Hafenmeister darüber. Es besteht dabei kein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

Besucher

- 3.16 Besucher haben nach Anweisung des Hafenmeisters an den hierfür bezeichneten Gastplätzen anzulegen.

Gelöscht: ¶

¶

Meldepflicht

3.17 Wird ein Liegeplatz bis zum 15. Juni nicht belegt, muss der Nutzer dies dem Hafenmeister melden und begründen. Nach diesem Datum verfügt die Gemeinde für den Rest der Saison über den Liegeplatz. Es besteht dabei kein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

Platzsistierung:

3.18 Der Hafenmeister kann einen solchen Liegeplatz mit Gästebooten belegen. Für den Nutzer entsteht dadurch kein Anspruch auf eine Reduktion der Nutzungsgebühren. Die Platzsistierung ist auf höchstens zwei Jahre beschränkt.

Festmachen

3.19 Die Boote sind an den zugeteilten Bojen- und Liegeplätzen unter Verwendung von genügend starkem Tauwerk ordnungsgemäss festzumachen, so dass die Anlagen und die Nachbarboote nicht beschädigt werden. Die Kontrolle und das Auswechseln der Bojenkette ist Sache des Bojennutzers.

An den Stahlrohrpfählen darf nur mit Tauwerk durch einen gesicherten seemännischen Knoten belegt werden. Die Verwendung von Drahtseilen oder Ketten ist verboten (Scherschäden). Die Vertäuerung der Boote kann durch den Hafenmeister kontrolliert und wenn nötig beanstandet werden. Änderungen an den bestehenden Anlagen sind nicht zulässig.

Umplatzierungen

3.20 Die Bojenkommission ist berechtigt, sofern dies notwendig erscheint, einen Platzwechsel anzuordnen. Der Hafenmeister kann provisorische Liegeplätze zuteilen. Bei Hoch- oder Niederwasser besteht kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz.

Ein- und Auswassern

3.21 In der Zeit vom 25. Oktober bis 1. April dürfen keine Boote innerhalb des Bojenfeldes stationiert sein. Bojen ausserhalb des Bojenfeldes sind bis zum 30. November für die Dauer des Winters aus dem Wasser zu entfernen. Ausnahmen bestehen mit einer Sonderregelung für öffentlich-rechtliche Körperschaften.

4. Die Benützung der öffentlichen Einrichtungen

Bootsschlipfe

4.01 Ohne Genehmigung der Bojenkommission ist das Stationieren von Schiffen auf einem Schlipf nicht gestattet. Ausnahmen für kurzfristige Reparaturarbeiten sind nach Vereinbarung mit dem Hafenmeister möglich.

Transportmittel

4.02 Nach dem Ein- und Auswassern sind die dafür notwendigen Transportmittel sofort zu entfernen. Für Veranstaltungen (Regatten) gelten Sonderregelungen.

5. Einzelkonzessionen

Halde

5.01 Bei Liegeplätzen im See muss der Abstand des Bojensteines von der Halde mindestens 15m landeinwärts betragen.

Ufervegetation

5.02 Durch das Boot darf die Ufervegetation (Schilf etc.) auf keinen Fall beeinträchtigt werden.

Befestigung

5.03 Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich für die sichere Befestigung und zweckmässige Verankerung des stationierten Bootes.

Gelöscht: ----Seitenumbruch----

Zutrittsrecht

5.04 Die Anlagen und Geräte unterstehen dem Aufsichtsrecht des Staates. Die zuständigen Personen haben zur Ausübung ihrer Kontrollaufgaben jederzeit das Zutritts- und Zufahrtsrecht. Aus der Kontrollbefugnis kann keine Mitverantwortung oder Mithaftung des Staates abgeleitet werden.

Beziehungen zu Dritten

5.05 Die Beziehungen zu Dritten sind privatrechtlicher Natur und müssen direkt und ohne Mitwirkung des Staates geordnet werden, so z.B. der Zugang zum Wasser über privates Grundeigentum.

Übertragung

5.06 Diese Konzession ist nicht übertragbar. Sie bezieht sich ausschliesslich auf das im Nutzungsvertrag aufgeführte Boot. Gesuche für Änderungen an der bestehenden Konzession müssen an die Bojenkommission der Politischen Gemeinde Mammern gerichtet werden.

6. Allgemeines

Boote entfernen

6.01 Die Bojenkommission kann ein Boot auf Kosten des Bootseigentümers auswassern, bzw. entfernen und einstellen lassen, wenn es

- unbefugterweise an der Boje oder am Gondelsteg liegt
- ein Nachbarboot gefährdet
- in einem verwehrten Zustand ist
- nicht über eine gültige Betriebsbewilligung verfügt
- nach dem Termin der Auswasserung im Wasser liegt

Mit Ausnahme von dringenden Fällen setzt die Bojenkommission dem Besitzer eine Frist, bevor sie geeignete Massnahmen anordnet, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Die Kosten für solche Massnahmen gehen zu Lasten des Bootsbesitzers. Im Wiederholungsfalle tritt Ziffer 3.14 (Platzentzug) in Kraft.

Veranstaltungen

6.02 Sport- und andere Vereine, welche den Landungssteg für besondere Veranstaltungen benützen möchten, haben rechtzeitig ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat einzureichen. Dieser entscheidet darüber und setzt allfällige Benützungskosten fest. Zusätzliche Aufwendungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Verbote

6.03 Die Fischer mit ihren Booten haben Rücksicht auf die im Bojenfeld verankerten Boote zu nehmen. Das Fahren mit laufenden Bootsmotoren im Bojenfeld zwecks Ausübung des Sportfischens ist verboten. Das Ausüben der Spinnfischerei (das Werfen mit Blinker, Löffel, Streamer oder Wobbler) ist untersagt.

Beschädigungen / Verunreinigungen

6.04 Sämtliche Benützer der in diesem Reglement umschriebenen Anlagen haften der Politischen Gemeinde Mammern gegenüber für alle durch sie verursachten Personen- und Sachschäden sowie Verunreinigungen irgendwelcher Art. Abfallgut ist in den entsprechenden Behältern zu deponieren. Bei Verunreinigungen des Sees kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gewässerschutzes zur Anwendung.

6.05 Der Hafenmeister ist verpflichtet, alle von ihm festgestellten Beschädigungen und Verunreinigungen in seinem Aufsichtsbereich dem Präsident der Bojenkommission zu melden; nötigenfalls ist die Feuerwehr/Oelwehr sofort aufzubieten.

6.06 Für Diebstähle und Sachbeschädigungen jeder Art lehnt die Politische Gemeinde Mammern die Haftung ab.

Lärm

6.07 Störender Lärm durch Motoren, Autos, elektronische Geräte, usw. ist im ganzen Geltungsbereich (§ 1.01) zu unterlassen. Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr zu gewährleisten. Laufendes Gut und lose Fallen sind so zu belegen, dass sie keinen störenden Lärm verursachen (an Wanten belegen).

7. Rechtsmittel

Einsprachen/Rekurse

7.01 Einsprachen gegen die Verfügungen des Hafanmeisters sind schriftlich an die Bojenkommission zu richten. Diese leitet die Eingabe nötigenfalls an die zuständige Stelle weiter. Im gleichen Sinne sind auch sonstige Anträge, Wünsche oder Beschwerden an die Bojenkommission einzureichen.

7.02 Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Bojenkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

8. Inkraftsetzung / Aenderungen

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 15. Februar 2008.

Frau Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Anita Dähler

Corina Meile